

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 28. Oktober 2022	Nr. 191
------	-------------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ an der Universität Bremen

Vom 12. Oktober 2022

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 (Biologie/Chemie) hat auf seiner Sitzung am 12. Oktober 2022 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ vom 2. Mai 2018 (Brem.ABl. S. 361) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird ein neuer Absatz 9 angefügt, der wie folgt lautet:

„(9) Der Masterstudiengang ‚Chemie‘ enthält Module mit der Wahlpflichtoption eines praktischen Anteils. Studierende können diesen praktischen Anteil per Antrag an den Prüfungsausschuss als Praktikantin oder Praktikant, eingebunden in eine externe Forschungsgruppe, durchführen. Dabei sind die in der Modulbeschreibung aufgeführten Lernziele und -inhalte umzusetzen. Details regelt die entsprechende Modulbeschreibung, die darin definierten Prüfungsformen gelten unverändert. Die hiervon betroffenen Module sind ‚FPA Forschungspraktikum A‘, ‚FPB Forschungspraktikum B‘ und ‚MasThesCh Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)‘.“

2. In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Kürzel „AT MPO“ der Wortlaut „und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in der jeweiligen Fassung“ eingefügt.
- b) Der Absatz 4 entfällt.

- c) Der Wortlaut von Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:
- „(5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.“
3. Der Titel von § 4 „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird ersetzt durch „Anerkennung und Anrechnung“.
4. In § 6 Absatz 1 wird vor dem Klammerzusatz „(inkl. eines Kolloquiums)“ der Wortlaut „im Umfang von 30 CP“ eingefügt.
5. In der Auflistung der Anlagen wird bei Anlage 4 der Zusatz „(entfällt)“ ans Ende gestellt.
6. Im Studienverlaufsplan der Anlage 1 sowie in der Tabelle der Anlage 2.1 werden die Modulkennziffern des Moduls „Masterarbeit“ korrigiert in „MasThesCH“.
7. In Anlage 2 werden folgende weitere Änderungen vorgenommen:
- a) Im Titel der „Anlage 2.1“ werden die Credit Points anstelle des Klammerzusatzes durch Kommasetzung wie folgt angegeben: „, 30 CP“.
- b) Im Titel der „Anlage 2.2“ werden die Credit Points anstelle des Klammerzusatzes durch Kommasetzung wie folgt angegeben: „, 60 CP“.
- c) Im Titel der „Anlage 2.3“ wird der Klammerzusatz „(30 CP)“ gestrichen und die Credit Points am Zeilenende mit Kommasetzung wie folgt angegeben: „, 30 CP“.
- d) In der Tabelle „Module des 2. Fachsemesters“ der Anlage 2.3 werden die Zeilen 17 und 18 der beiden Module „WPC5“ und „WSCP“ ersatzlos gestrichen.
8. Die Anlage 4 entfällt.
9. In Anlage 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- e) In § 1 Absatz 1 wird in Satz 3 das Wort „fachspezifische“ korrigiert in „fachspezifischen“.
- f) In § 3 Absatz 2 wird nach dem Kürzel „ECPM“ ein Leerschritt entfernt.
- g) In den Tabellen 2.3 und 2.4 werden die Modulkennziffern des Moduls „Masterarbeit“ korrigiert in „MasThesCH“.
- h) Die Ziffer „4“ des Paragraphen „Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)“ wird berichtigt in die Ziffer „5“.

- i) Unterhalb des § 5 werden folgende Angaben zum Anhang aufgenommen:

„Anhang:

Anhang A: Zeugnis: Masterurkunde für das Doppelabschlussprogramm ‚ECPM‘ im Masterstudiengang ‚Chemie‘

- A.1. Deutsche Fassung der Masterurkunde
- A.2. Englische Fassung der Masterurkunde“.

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/24 im Masterstudiengang „Chemie“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben, wechseln in die vorliegende geänderte Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 14. Oktober 2022

Die Rektorin
der Universität Bremen